M F P A L e i p z i g G m b H

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme
Anerkannt nach Landesbauordnung (SAC 02), notifiziert nach Bauproduktenverordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich III: Baulicher Brandschutz

VG-ORTH
Stadtoldendorf
03. MAI 2016

MFPA Leipzig GmbH – Postfach 74 11 06 – 04323 Leipzig

VG-Orth GmbH & Co. KG
z.Hd. Herrn Fischer
Holeburgweg 24
37627 Stadtoldenburg

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
Herr Fischer/ Herr Kruppa	mündlich 27.01.2016	GS 3.2/11-096-1	09. Mai 2016

Gutachterliche Stellungnahme zum Brandverhalten von nichttragenden, raumabschließenden Trennwänden aus Gipswandbauplatten nach DIN 4102-4: 1994-03 in Verbindung mit "AkustikBit 1000" Randstreifen bei einseitiger Brandbeanspruchung

Sehr geehrter Herr Fischer,

mit Schreiben vom 17.03.2011 wurde die MFPA Leipzig GmbH durch die VG Orth GmbH und Co. KG beauftragt auf Grundlage durchgeführter Brandprüfungen an 100 mm dicken, nichttragenden, raumabschließenden Trennwänden aus Gipswandbauplatten die Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4: 1994-03 bei einseitiger Brandbeanspruchung hinsichtlich des Einsatzes von 3 mm dicken Randstreifen „AkustikBit 1000 (Baustoffklasse mindestens B2 nach DIN 4102-1: 1977-09) zu beurteilen. Auf Grundlage einer Begrenzung der Gültigkeit auf 5 Jahre, wurde diese gutachterliche Stellungnahme zu einer erneuten Bewertung am 27.01.2016 vorgelegt. Da es keine Änderungen in der Ausführung und Bewertung der zu beurteilenden Wandkonstruktion gibt, kann diese gutachterliche Stellungnahme positiv bewertet und für weitere 5 Jahre verlängert werden.

Stellungnahme

Es kann ausgesagt werden, dass in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken bestehen, die in DIN 4102-4:1994-03, Tabelle 38, Zeile 6, gemachten Angaben auch auf Wandbauplatten aus Gips nach DIN EN 12859 für Rohdichten ≥ 600 kg/m³ zu übertragen, wenn die Anschlüsse der vg. Wandbauplatten an angrenzende Massivbauteile mit einem maximalen 3 mm dicken Randstreifen „AkustikBit 1000“ (Baustoffklasse mindestens B2 nach DIN 4102-1: 1977-09) abgedichtet werden. Der Nachweis der Baustoffklasse B2 der „AkustikBit 1000“ Randstreifen ist im Prüfzeugnis PZ 3.1/16-108-1 vom 29. März 2016 der MFPA Leipzig GmbH nachgewiesen/aufgeführt.

Zusätzlich sind die „AkustikBit 1000“ Randstreifen nach dem Einbau im seitlichen Anschlussbereich der Trennwand an angrenzende Massivbauteile durch Verspachteln ebengleich mit der Wandoberfläche abzuschließen.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH

Hans-Weigel-Str. 2 b
04319 Leipzig

Geschäftsführer:
Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn

Handelsregister:
Amtsgericht Leipzig
HRB 17719
USt-Id Nr.: DE 813200649

Es gelten die AGB der MFPA Leipzig GmbH.

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE47860555921100560781
BIC: WELADE8LXXX

Geschäftsbereich III: Baulicher Brandschutz

Tel.: +49 (0) 341-6582-134
Fax: +49 (0) 341-6582-197
brandschutz@mfpa-leipzig.de

Geschäftsbereichsleiter:
Dipl.-Ing. Sebastian Hauswaldt

Arbeitsgruppen:

- **Brandverhalten von Bauarten und Sonderkonstruktionen**
  Dipl.-Ing. H. Fischkandl
  Telefon +49 (0) 341-6582-153
  fischkandl@mfpa-leipzig.de
- **Brandverhalten von Bauprodukten**

Unter diesen Randbedingungen können die Wandbauplatten aus Gips nach DIN EN 12859 für Rohdichten ≥ 600 kg/m³ bei einseitiger Brandbeanspruchung nach der Einheits-Temperaturzeitkurve (ETK) in Abhängigkeit der Dicke in die Feuerwiderstandsklasse:

„F30", „F60", „F90", „F120", bzw. „F180" nach DIN 4102-2: 1977-09

eingestuft werden.

Die Benennung (Kurzbezeichnung) der Wandbauplatten aus Gips nach DIN EN 12859 für Rohdichten ≥ 600 kg/m³ nach DIN 4102-2: 1977-09 in Verbindung mit dem Einsatz von „AkustikBit 1000" Randstreifen lautet:

„F30-AB", „F60-AB", „F90-AB", „F120-AB", bzw. „F180-AB".

Grundlage für die Beurteilung bilden neben den Prüferfahrungen der MFPA Leipzig GmbH das Schreiben 031/98-CR der MPA Braunschweig vom 03.09.1998.

Besondere Hinweise

1. Diese gutachterliche Stellungnahme kann in Verbindung mit DIN 4102-4: 1994-03 im bauaufsichtlichen Verfahren als Grundlage des Übereinstimmungsnachweises verwendet werden, da die Abweichung von dem vg. Nachweis brandschutztechnisch als „nicht wesentlich" bewertet werden. Die Ausstellung eines Übereinstimmungsnachweises für die Konstruktion (mit dem Hinweis, dass es sich bei der erstellten Konstruktion um eine „nicht wesentliche" Abweichung gegenüber den Konstruktionsgrundsätzen und Randbedingungen gemäß dem vg. brandschutztechnischen Nachweis handelt) obliegt dem Hersteller der Konstruktion.
2. Diese gutachterliche Stellungnahme gilt nur in brandschutztechnischer Hinsicht. Aus den für die Trennwand aus Gips-Wandbauplatten gültigen technischen Baubestimmungen und der jeweiligen Landesbauordnung bzw. den Vorschriften für Sonderbauten können sich weitergehende Anforderungen ergeben – z.B. Bauphysik, Statik; Elektrotechnik, Lüftungstechnik o.ä.
3. Die Beurteilung dieser gutachterlichen Stellungnahme gilt nur, wenn die unterstützenden und aussteifenden Bauteile der Gips-Wandbauplatten mindestens die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die Trennwand aus Gips-Wandbauplatten aufweisen.
4. Die ordnungsgemäße Ausführung liegt ausschließlich in der Verantwortung der ausführenden Unternehmen.
5. Die Gültigkeit der gutachterlichen Stellungnahme Nr. GS 3.2/11-096-1 erstmals ausgestellt am 18.05.2011, wird um weitere 5 Jahre verlängert und endet am 18.05.2021. Die Gültigkeitsdauer dieser gutachterlichen Stellungnahme kann auf Antrag und in Abhängigkeit vom Stand der Technik verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

Dipl.-Ing. S. Hauswaldt
Geschäftsbereichsleiter

Dipl.-Ing. M. Juknat
Arbeitsgruppenleiter

Dipl.-Ing. H. Fischkandl
Bearbeiter